

IDW RH FAB 1.021 - Kongruente Bewertung

Der IDW-Hinweis IDW RH FAB 1.021 bringt einschneidende Änderungen für die HGB-Bewertung von Direktzusagen bzw. U-Kassen-Zusagen, wenn sie über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Die Versorgungszusage und die Rückdeckungsversicherung sind auf kongruente *erdiente Ansprüche* und *ausfinanzierte Versicherungsleistungen* hin zu untersuchen. Für diesen kongruenten Anteil ist dann auf der Aktiv- und Passivseite der gleiche Wertansatz zu wählen.

Der kongruente Anteil ist über einen Zahlungsstromvergleich zu ermitteln. Zusage- und Versicherungsleistungen sind nur dann als kongruent zu betrachten, wenn sie der Höhe, dem Zeitpunkt und dem Grunde nach übereinstimmen. Geringfügige Abweichungen können toleriert werden.

1. Begriffsdefinitionen

Die zentralen Begriffe „erdiente Ansprüche“ und „ausfinanzierte Versicherungsleistungen“ wurden leider in Abschnitt 2 des IDW-Hinweise nicht erläutert. Beachtet man den Gesamtzusammenhang, bieten sich folgende Definitionen an:

Erdiente Ansprüche

Versorgungsansprüche, die sich ohne weitere Dienstzeiten ergeben. Ein Anwartschaftstrend ist daher i. d. R. nicht zu berücksichtigen, da er von weiteren Dienstzeiten abhängt (denkbare Ausnahmen: § 2a BetrAVG, Beitragsorientierte Leistungszusage). Ein Trend für laufende Renten ist dagegen zu berücksichtigen, da er keine weiteren Dienstzeiten erfordert.

Ausfinanzierte Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen, die sich ohne weitere Beitragszahlungen ergeben. In diesem Fall sind sowohl in der Anwartschaftsphase, als auch in der Rentenbezugszeit prognostizierte Überschüsse zu berücksichtigen.

2. Einfaches Beispiel zur Verdeutlichung der Systematik

Zugesagt ist eine Altersrente in Höhe von 1.000 € monatlich ohne Hinterbliebenerentenanwartschaft. Am Bilanzstichtag sind davon 25 % unverfallbar. Der erdiente Anspruch beträgt somit 250 € monatliche Altersrente.

Ausfinanziert sind 200 € monatliche Altersrente und ein Alterstodesfallkapital von 36.000 €, abzgl. der im Zeitpunkt des Todes bereits gezahlten Altersrente.

Kongruente Leistung

Der kongruente Anteil der Altersrente beträgt 200 € monatlich (= Minimum aus erdientem Anspruch und ausfinanzierter Versicherungsleistung). Die Todesfalleleistungen fallen nicht in den kongruenten Anteil, da die Versorgungszusage keine Hinterbliebenleistungen vorsieht.

Um das Beispiel konkret durchführen zu können, nehmen wir an, dass die Rückdeckungsversicherung verpfändet und damit saldierbar ist. Ferner gehen wir von einem „Primat der Aktivseite“ aus. Am Stichtag 31.12.2022 beträgt der Aktivwert 35.000 €.

2.1 Erfassung der Rückdeckungsleistungen

Ausfinanzierte saldierbare RDV-Leistungen - GGF - Herr Muster

Daten Bearbeiten Einstellungen Hilfe

Bilanzstichtag	31.12.2021	31.12.2022
Währung	EUR	EUR
1/1 Aktiven-Altersrente	1.980,00	2.400,00
1/1 Invaliden-Altersrente	1.980,00	2.400,00
Aktiven-Erlebensfallkapital	0,00	0,00
Invaliden-Erlebensfallkapital	0,00	0,00
1/1 Invalidenrente	0,00	0,00
Invalidenkapital	0,00	0,00
1/1 Aktiven-HR	0,00	0,00
1/1 Invaliden-HR	0,00	0,00
... ab Endalter	0,00	0,00
1/1 Alters-HR	0,00	0,00
Aktiven-Todesfallkapital	0,00	0,00
... linear steigend um jährlich	0,00	0,00
Invaliden-Todesfallkapital	0,00	0,00
... linear steigend um jährlich	0,00	0,00
Alters-Todesfallkapital	30.000,00	36.000,00
... linear fallend um jährlich	1.980,00	2.400,00
Rentengarantiezeit in Jahren	0	0
Anwartschaftstrend in % p.a.	0	0
Jährliche Rentendynamik in %	0	0
Unisex-Tarif (0/1)	nein	nein
RDV-Endalter (optional)	0	0

< > Leistungen RDV/

Spalte entfernen Spalte einfügen links Spalte einfügen rechts Spalte anhängen Speichern < >

2.2 Ermittlung der kongruenten Anteile in %

IGA Pro ermittelt daraus automatisch durch Abgleich mit dem erdienten Anspruch den kongruenten Anteil. Anschließend werden die folgenden Anwartschaftsbarwerte berechnet, und daraus dann die jeweiligen Kongruenz-Prozentsätze.

	Anwartschaftsbarwert	Kongruenter Anteil in %
Kongruenter Anteil	30.228 €	
Ausfinanzierte Versicherungsleistung	32.004 €	94,45 %
Erdienter Anspruch	37.785 €	80,00 %

Als Rechnungszins wurde der HGB-Zins zum Stichtag (1,60 %) verwendet. Da die Berechnung nur auf die prozentualen Anteile abzielt, hängt das Ergebnis nur unwesentlich vom Rechnungszins ab.

2.3 Ermittlung der Bilanzwerte (Primat der Aktivseite)

Im nächsten Schritt wird - entsprechend den ermittelten %-Sätzen - ein Teil des Erfüllungsbetrages durch einen Teil des Aktivwertes ersetzt (kongruente Bewertung „Aktivprimat“).

GGF - Herr Muster			
Daten Bearbeiten Hilfe			
Bilanzstichtag	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Währung	EUR	EUR	EUR
Status	Aktiver	Aktiver	Aktiver
Anfang - Erdienbarkeitszeitraum	01.01.2018	01.01.2018	01.01.2018
Ende - Erdienbarkeitszeitraum	31.12.2037	31.12.2037	31.12.2037
Unverfallbarkeitsdatum	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2017
Erfüllungsbetrag § 253 Abs. 2 HGB	17.970,00	27.565,00	37.785,00
Bewertungsverfahren	PUCM	PUCM	PUCM
1/1 Altersrente	12.000,00	12.000,00	12.000,00
1/1 Invalidenrente	0,00	0,00	0,00
1/1 Aktiven-Hinterbliebenenrente	0,00	0,00	0,00
1/1 Alters-Hinterbliebenenrente	0,00	0,00	0,00
1/1 Invaliden-Hinterbliebenenrente	0,00	0,00	0,00
Erlebensfallkapital	0,00	0,00	0,00
Invalidenkapital	0,00	0,00	0,00
Aktiven-Todesfallkapital	0,00	0,00	0,00
Alters-Todesfallkapital	0,00	0,00	0,00
Invaliden-Todesfallkapital	0,00	0,00	0,00
1/1 Altersrente mit Trend	12.000,00	12.000,00	12.000,00
Erlebensfallkapital mit Trend	0,00	0,00	0,00
BO/EU: Beitragssumme im WJ	0,00	0,00	0,00
BO/EU: Beitragssumme kumuliert	0,00	0,00	0,00
BO/EU: unverfallb. Erlebensfallkapital	0,00	0,00	0,00
Erfüllungsbetrag § 253 Abs. 6 HGB	21.780,00	31.770,00	42.144,00
Erfüllungsbetrag mit Vorjahreszins	16.086,00	24.609,00	35.252,00
Pensionsrückstellung (Saldo)	0,00	3.394,00	5.615,00
Aktivüberhang § 246 Abs. 2 HGB	2.030,00	0,00	0,00
Unterschiedsbetrag § 253 Abs. 6 HGB	3.810,00	736,00	872,00
Saldierbare Vermögenswerte (1)	20.000,00	25.000,00	35.000,00
... davon Ertrag im abgelaufenen Jahr	0,00	300,00	450,00
Übrige Vermögenswerte (1)	0,00	0,00	0,00
... davon Ertrag im abgelaufenen Jahr	0,00	0,00	0,00
Partiell kongruente Bewertung (0/1)	nein	ja	ja
Aktivprimat (1) oder Passivprimat (2)	Aktivprimat	Aktivprimat	Aktivprimat
Saldierb. Vermögen - % kongr. Anteil	0	94,28	94,45
Übriges Vermögen - % kongr. Anteil	0	0	0
Erfüllungsbetrag - % kongr. Anteil	0	82,5	80
Saldierbare Vermögenswerte (2)	0,00	0,00	0,00
Übrige Vermögenswerte (2)	0,00	0,00	0,00

< > Bewertung § 253 HGB /

Spalte entfernen Spalte einfügen links Spalte einfügen rechts Spalte anhängen Speichern < >

Am 31.12.2022 beträgt der versicherungsmathematische Erfüllungsbetrag 37.785 €. Davon bleiben 20 % erhalten und die übrigen 80 % werden durch 94,45 % des Aktivwerts ersetzt:

Erfüllungsbetrag nach Aktivprimat: $(0,2 \times 37.785 \text{ €}) + (0,9445 \times 35.000 \text{ €}) = 40.615 \text{ €}$

Daraus ergibt sich eine (saldierte) Pensionsrückstellung in Höhe von 5.615 €.

In diesem Beispiel führt die kongruente Bewertung zu einem zusätzlichen handelsrechtlichen Aufwand in Höhe von 2.830 €.

3. Weitere Auswirkungen der kongruenten Bewertung

3.1 Aufwandsverteilung (Zins-/Personalaufwand)

Beim Aktivprimat ist der *Zinsaufwand* teilweise durch den Ertrag der Aktivseite zu ersetzen. Beim Passivprimat ist es gerade umgekehrt.

Im Beispiel beträgt der Zinsaufwand: $(0,175 \times 0,0187 \times 27.565 \text{ €}) + (0,9428 \times 450 \text{ €}) = \mathbf{514 \text{ €}}$, wobei der Jahresanfangszins mit 1,87 % angesetzt wurde.

Der *Aufwand aus Zinsveränderung* ist ebenfalls entsprechend dem kongruenten Anteil zu kürzen.

Im Beispiel ergibt sich: $(37.785 \text{ €} - 35.252 \text{ €}) \times 0,2 = \mathbf{507 \text{ €}}$.

Erfüllungsbetrag (31.12.2022) und Pensionsaufwendungen (01.01.2022 - 31.12.2022)

	Personen am 31.12.2022	Erfüllungsbetrag 31.12.2021 in €	Erfüllungsbetrag 31.12.2022 in €	Personalaufwand in €	Zinsaufwand in €	Aufwand aus Zinsänderung in €	Gezahlte Leistungen (-) in €
Aktive Anwärter (unverfallbar)	1	[28.394]	40.615	11.200	514	507	0
Aktive Anwärter (verfallbar)	0	[0]	0	0	0	0	0
Ausgeschiedene Anwärter	0	[0]	0	0	0	0	0
Altersrentner	0	[0]	0	0	0	0	0
Invalidentrentner	0	[0]	0	0	0	0	0
Hinterbliebenenrentner	0	[0]	0	0	0	0	0
Zeitrentner/Kapitalabfindung	0	[0]	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	1	[28.394]	40.615	11.200	514	507	0

3.2 Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB

Für den Anteil, der kongruent bewertet wurde, gibt es keinen Grund einen Unterschiedsbetrag anzusetzen.

Im Beispiel: 80 % des versicherungsmathematischen Erfüllungsbetrages wurde durch den kongruenten Anteil des Aktivwerts ersetzt, also wird der Unterschiedsbetrag entsprechend um 80 % gekürzt. Das würde dann auch bei einer beidseitigen 100 %-Kongruenz zu dem plausiblen Ergebnis führen, dass kein Unterschiedsbetrag auszuweisen ist.

Im Gutachten liest sich das so:

Die Rückstellung mit einem Abzinsungssatz von 1,60 % (10-Jahres-Durchschnitt) beträgt 37.785 €. Mit einem Abzinsungssatz von 1,18 % (7-Jahres-Durchschnitt) ergibt sich eine Rückstellung von 42.144 €. Der versicherungsmathematische Unterschiedsbetrag beträgt demnach 4.359 €.

Durch **Sondereffekte**, wie beispielsweise eine ganz oder teilweise kongruente Bewertung, verringert sich der versicherungsmathematische Unterschiedsbetrag. Das Ausmaß der Verringerung hängt vom Grad der Ausfinanzierung der betroffenen Zusagen ab.

Der auszuweisende Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt **872 €**.

4. Spezielle Fragen

4.1 Welche Bilanzauswirkungen hat die Erstanwendung des IDW-Hinweises?

Im Jahr der Erstanwendung wird es zu einem zusätzlichen handelsrechtlichen Aufwand oder Ertrag kommen. Wenn der kongruente Anteil (bisher) auf der Aktivseite höher bewertet wurde als auf der Passivseite, kommt es zu einem zusätzlichen Aufwand bzw. umgekehrt, wenn der kongruente Anteil (bisher) auf der Passivseite höher bewertet wurde als auf der Aktivseite, kommt es zu einem zusätzlichen Ertrag.

4.2 Welchen Einfluss hat die Wahl „Primat der Aktivseite“ oder „Primat der Passivseite“?

Wenn die Rückdeckungsversicherung saldierbar (z. B. verpfändet) ist, hat die Wahl des Primats keinen Einfluss auf die Bilanz. Bei nicht-saldierbaren Rückdeckungen bewirkt die Wahl des Primats lediglich eine Bilanzverlängerung oder Bilanzverkürzung. Die Wahl Aktiv- oder Passivprimat ist mit dem bilanzierenden Unternehmen abzustimmen.

4.3 Wie kann man verfahren, wenn der Ertrag aus der RDV nicht bekannt ist?

Der Versicherer weist ggf. den Ertrag des abgelaufenen Jahres nicht aus. In diesem Fall kann der Ertrag geschätzt werden:

$$\begin{array}{l} \text{Aktivwert zum Wirtschaftsjahresende} \\ - \text{Aktivwert zum Wirtschaftsjahresanfang} \\ - \text{Summe der im abgelaufenen Jahr gezahlten Prämien} \\ + \text{Summe der im abgelaufenen Jahr ausgezahlten Versicherungsleistungen} \\ \hline = \text{Ertrag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr} \end{array}$$

4.4 Was sollte der Versicherer idealerweise bzw. mindestens an Daten liefern?

IGA Pro benötigt neben dem Aktivwert idealerweise die am Bilanzstichtag ausfinanzierten Versicherungsleistungen (s. o. Punkt 2), also die Leistungen, die sich ohne weitere Beitragszahlungen ergeben (könnten) und zwar inkl. prognostizierter zukünftiger Überschüsse.

Die Mindestanforderung an die Datenlieferung wäre (neben dem Aktivwert) die Bereitstellung der beitragsfreien Versicherungsleistungen exkl. prognostizierter zukünftiger Überschüsse. In diesem Fall müssten die prognostizierter zukünftiger Überschüsse per Schätzung ergänzt werden.

4.5 Was bedeutet ein Nebeneinander von verpfändeten und nicht-verpfändeten Versicherungen?

Darüber findet man nichts im IDW-Hinweis. Im Falle einer Überfinanzierung kommt es auf die Reihenfolge an, in der man die kongruenten Anteile bestimmt. Lässt man die kongruenten Anteile von IGA Pro berechnen, wird zunächst die verpfändete Versicherung auf kongruente Anteile untersucht. Im zweiten Schritt wird dann der verbleibende Anteil des erdienten Anspruchs auf kongruente Anteile der nicht-verpfändeten Versicherung hin untersucht (Priorisierung der verpfändeten Versicherungen).

Die praktische Bedeutung dieser Konstellation dürfte eher gering sein. Ein Nebeneinander von verpfändeten und nicht-verpfändeten Versicherungen kommt zwar durchaus vor, eine gleichzeitige nennenswerte Überfinanzierung aber eher selten. Dennoch müssen verpfändete und nicht-verpfändete Versicherungen wegen der späteren Saldierung streng getrennt erfasst werden.

4.6 Unisex-Tarife und kongruente Bewertung

Die Frage, ob bei der Rückdeckungsversicherung ein Unisex-Tarif verwendet wurde, ist nicht zu vernachlässigen.

In unserem Beispiel ist die versorgungsberechtigte Person ein Mann. Versichert ist eine Altersrente und ein Alters-Todesfallkapital. Der kongruente Anteil umfasst die ausfinanzierte Altersrente zu 100%.

Statt des Kongruenz-Prozentsatzes von 94,45 % ergibt sich 96,47 % bei Verwendung von Unisex-Rechnungsgrundlagen auf der Aktivseite.

Die saldierte Pensionsrückstellung liegt dann bei 6.322 € anstatt bei 5.615 €, also ca. 12,6 % höher.

Das Ergebnis ist plausibel, da beim Übergang auf die Unisex-Rechnungsgrundlagen die Altersrente teurer und das Todesfallkapital billiger wird. Dieser Effekt wirkt additiv, so dass sich der Wert des Todesfallkapitals - gemessen am Gesamtpaket - deutlich von 5,55 % auf 3,53 % verringert.

4.7 Rückdeckungsversicherung mit Rentengarantiezeit (RGZ)

Auf der Aktivseite wird die RGZ pauschal gemäß folgender Staffel berücksichtigt:

RGZ	Zuschlag pro 5 Jahre	Kumulierter Zuschlag
5 Jahre	0,10 %	0,10 %
10 Jahre	0,33 %	0,43 %
15 Jahre	0,64 %	1,07 %
20 Jahre	1,04 %	2,11 %
25 Jahre	1,60 %	3,71 %
30 Jahre	2,54 %	6,25 %

Die RGZ sollte - zumindest bei langen Garantiezeiten - nicht vernachlässigt werden. Bei dem Zuschlag wird nicht nach dem Geschlecht der versorgungsberechtigten Person bzw. der Anwendung von Unisex-Rechnungsgrundlagen unterschieden.

4.8 Rückdeckung mit flexibler Abrufphase

Beispiel: Der Versicherer liefert nur die ausfinanzierte Altersrente zum Alter 62 Jahre (Beginn der Abrufphase), die feste Altersgrenze ist aber 67 Jahre. Das Alter 62 wäre dann bei der Erfassung der Rückdeckungsleistungen unter „RDV-Endalter“ einzutragen.

In dem Fall wird automatisch die Altersrente bei Rentenbeginn im Alter 67 geschätzt. Die Erhöhung liegt bei ca. 6 % pro Jahr.

Die Erhöhung ergibt sich (im Beispiel) rechnerisch aus einem Vergleich des Barwerts einer laufenden Rente zum Alter 62 Jahre und dem Anwartschaftsbarwert eines 62-jährigen auf eine Altersrente ab Alter 67, basierend auf den Rechnungsgrundlagen, die auch für die Berechnung des Erfüllungsbetrages verwendet werden (derzeit Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck).

Wer mit Altersversorgung und Versicherungen zu tun hat, dem ist bekannt, dass Beiträge, Leistungen, ... stark von den verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen und dem Rechnungszins abhängen.

Die vorliegende Schätzmethode liefert sehr gute Ergebnisse, da hier nur eine Relation ermittelt wird und keine Absolutzahlen. Dazu ein konkretes Beispiel (Unterdeckung):

Versorgungsberechtigt ist ein Mann, geboren 1971. Zugesagt ist das übliche Leistungspaket bestehend aus Altersrente, 100 % Invalidenrente und 60 % kollektive Hinterbliebenenrente. Das vertragliche Endalter der Zusage beträgt 67 Jahre. Die Rückdeckungsversicherung hat eine flexible Abrufphase von Alter 62 bis 67 Jahre. Der Versicherer meldet eine ab Alter 62 ausfinanzierte Altersrente in Höhe von 1.500 €.

Rechnungszins	kongruenter Anteil der Passivseite	kongruenter Anteil der Aktivseite	Abweichung kongruenter Anteil der Passivseite
1,30 %	81,00 %	100,00 %	- 3,19 %
2,30 %	83,67 %	100,00 %	---
3,30 %	86,54 %	100,00 %	+ 3,43 %

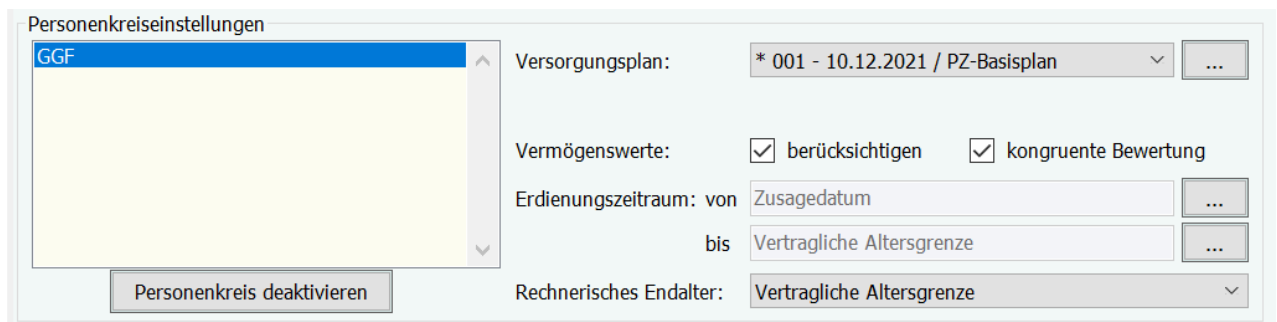
Die Reaktion des kongruenten Anteils des erdienten Anspruchs auf eine Rechnungszinsänderung ist sicherlich durch IDW RH FAB 1.021 Tz. 25 abgedeckt:

"Die Bestimmung der am Abschlussstichtag ausfinanzierten Versicherungsleistungen erfordert i.d.R. eine sachverständige Schätzung."

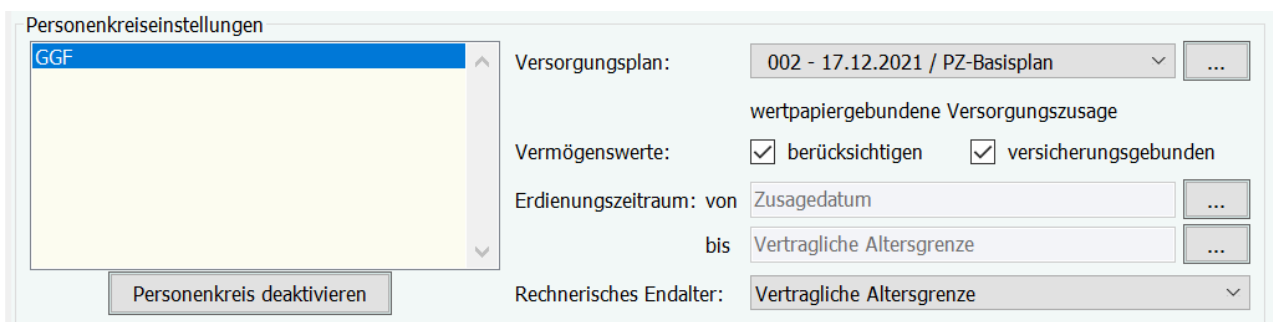
5. Was ist bei der Gutachtenerstellung mit IGA Pro zu beachten?

5.1 Stichtagsvorgaben

Bei den Stichtagsvorgaben ist pro Personenkreis zu entscheiden, ob etwaige Vermögenswerte im Gutachten überhaupt berücksichtigt werden sollen, und, falls ja, ob eine kongruente Bewertung angewendet werden soll.



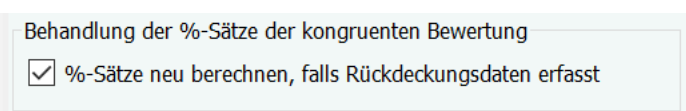
Bei wertpapiergebundenen Versorgungszusagen spielt die dargestellte Systematik der kongruenten Bewertung keine Rolle. Es muss allerdings unterschieden werden, ob es sich um eine echt wertpapiergebundene Zusage i. S. d. § 253 HGB oder „nur“ um eine versicherungsgebundene Zusage handelt.



5.2 Berechnungen

Beim Ansoß der Berechnung wird der versicherungsmathematische Erfüllungsbetrag grundsätzlich neu berechnet. Die davon abhängigen Werte, z. B. der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB oder die saldierte Pensionsrückstellung, werden automatisch neu berechnet.

Die Frage ist, ob die Kongruenz-Prozentsätze ebenfalls neu berechnet werden sollen, vorausgesetzt, dass zum aktuellen Bilanzstichtag Rückdeckungsdaten vorliegen.



Um manuell erfasste Kongruenz-Prozentsätze zu schützen, darf dieser Haken nicht gesetzt sein.

6. IGA Pro-Rechenschema zur Ermittlung der kongruenten Anteile

Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schema:

AUSGANGSGRÖSSEN

- (A) Erfüllungsbetrag
- (B) Aktivwert
- (C) Erdiente Ansprüche
- (D) Ausfinanzierte Versicherungsleistungen
- (E) Kongruente Leistungen = Minimum aus (C) und (D)

BERECHNUNGEN

- (F) Anwartschaftsbarwert (C) - Erdiente Ansprüche
- (G) Anwartschaftsbarwert (D) - Ausfinanzierte Versicherungsleistungen (*)
- (H) Anwartschaftsbarwert (E) - Kongruente Leistungen (*)

KONGRUENTE ANTEILE

- (I) Passivseite (H) / (F)
- (J) Aktivseite (H) / (G)

(*) Falls bei der Rückdeckungsversicherung Unisex-Rechnungsgrundlagen verwendet wurden, wird das auf der Aktivseite berücksichtigt (vgl. 4.6).

Alle Berechnungen erfolgen mit den Rechnungsgrundlagen, die auch für die Berechnung des Erfüllungsbetrages verwendet werden (derzeit Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck). Als Rechnungszins wird der am Bilanzstichtag gültige HGB-Abzinsungssatz (10-Jahres-Durchschnitt, Duration 15 Jahre) zugrunde gelegt.

Da hier „nur“ Relationen berechnet werden, hängen die ermittelten kongruenten Anteile nur unwesentlich vom Abzinsungssatz ab. Im Beispiel betrug der Rechnungszins 1,60 %. Variiert man den Rechnungszins um einen %-Punkt ergeben sich folgende Ergebnisse:

Rechnungszins	kongruenter Anteil Aktivseite	kongruenter Anteil Passivseite	Erfüllungsbetrag nach Aktivprimat	Abweichung
0,60 %	94,74 %	80,00 %	40.716 €	+ 0,25 %
1,60 %	94,45 %	80,00 %	40.615 €	---
2,60 %	94,17 %	80,00 %	40.517 €	- 0,24 %

Der Erfüllungsbetrag nach Aktivprimat reagiert sehr robust auf eine Rechnungszinsänderung. Das gleiche gilt im Falle eines Passivprimats für den Aktivwert.